

Amtliche Abkürzung:	2. WasSV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	11.09.1973		
Textnachweis ab:	01.04.1978	Fundstelle:	BGBI I 1973, 1313
Dokumenttyp:	Rechtsver- ordnung	FNA:	FNA 753-4-2

Zweite Wasserversicherungsverordnung

Zum 19.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 25.4.1978 I 583

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.4.1978 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 Nr. 3 des Wasserversicherungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1225), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Brunnen und Quelfassungen, die als selbständig zu betreibende Einzelanlagen zur

1. Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
2. Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
3. Deckung des Bedarfs an Löschwasser

nach dem Wasserversicherungsgesetz gebaut oder umgebaut werden. ²Sie gelten nicht für Brunnen und Quelfassungen der zentralen Wasserversorgung.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Brunnen und Quelfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen oder umzubauen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Bauweise, Baustoffe und Bestandteile von Brunnen

(1) ¹Bauweise und Baustoffe von Brunnen müssen so beschaffen sein, daß sie elektrolytischen und chemischen Einwirkungen für eine möglichst lange Zeit widerstehen. ²Die Bauweise der Brunnen muß den hydrogeologischen Verhältnissen entsprechen.

(2) Brunnenschacht und Brunnenkopf müssen so hergestellt werden, daß das Wasser für seine vorgesehene Verwendung nicht durch Einwirkung von außen, insbesondere durch radioaktive Niederschläge oder biologische oder chemische Kampfmittel, beeinträchtigt werden kann.

(3) ¹Art und Ausbildung der Förderanlage werden bestimmt durch die hydrogeologischen Verhältnisse und die Wasserbereitstellung. ²Bei ausreichendem Grundwasserstand und einer Wasserbereitstellung

bis 3 cbm/h sind weitgehend Handpumpen einzusetzen. ³In allen anderen Fällen soll die Förderanlage aus Pumpe und Motor bestehen; Abweichungen dürfen in begründeten Fällen vorgesehen werden. ⁴Entsprechend der Konstruktion kann ein Hydrant mit Schlüssel und Standrohr zur Förderanlage gehören. ⁵Für Pumpen mit Elektromotor ist außer dem Netzanschluß der Anschluß für ein Notstromaggregat oder eine gleichwertige Einrichtung vorzusehen.

(4) ¹Die unmittelbare Umgebung von Brunnen ist so zu befestigen, daß sie jederzeit befahrbar ist und das anfallende Niederschlagswasser oberirdisch abfließen kann. ²Werden Pumpen mit Verbrennungsmotoren eingesetzt, muß der Standplatz so gewählt oder hergerichtet werden, daß Mineralöl weder versickern noch in das abzugebende Wasser gelangen kann.

§ 4 Besondere Anforderungen für Trinkwasser-Notbrunnen

(1) ¹Neu zu bauende Brunnen, die zur Versorgung mit Trinkwasser bestimmt sind, müssen in der Regel als Bohrbrunnen gebaut werden. ²Sie müssen aus folgenden Teilen bestehen:

Sumpfrohr mit Boden, Filterrohr, Aufsatzrohr, Brunnenkopf, Förderleitung und Brunnenschacht mit tagwasserdichter Schachtabdeckung.

³Abweichungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. ⁴Es sind Förderanlagen nach § 3 Abs. 3 vorzusehen.

(2) Umzubauende Brunnen, die zur Versorgung mit Trinkwasser bestimmt sind, müssen mindestens eine tagwasserdichte Abdeckung sowie eine Förderanlage nach § 3 Abs. 3 haben.

§ 5 Festigkeitsnachweis

Die Bauteile eines Brunnens müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Brunnenschacht

- a) Es ist ein kreisförmiger Querschnitt mit möglichst kleinem Durchmesser zu wählen.
- b) Nacheinander sind folgende Lastfälle anzusetzen:
 - aa) eine gleichmäßig verteilte senkrechte Gebrauchslast in Geländehöhe von 200 kN/qm,
 - bb) ein gleichmäßig verteilter Außendruck (Kreisringdruck) von 150 kN/qm.
- c) Der Kreisringquerschnitt muß unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck "p" (kN/qm) entweder
 - aa) eine Verformung von 1% seines Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufnehmen
oder
 - bb) für ein Biegemoment

$$M = p(tief)o \frac{a(tief)a(hoch)^2}{2} \quad (kN \times m)$$

bemessen werden
oder

- cc) eine Scheiteldrucklast von

$$a(tief)a(hoch)^2 \times Pi$$

$$P = 1,7 \times p(\text{tief})_o \times \frac{\dots\dots\dots}{2 \times a(\text{tief})_i} \quad (\text{kN/m})$$

aufnehmen.

Hierbei bedeuten:

$P(\text{tief})_o = 50 \text{ (kN/qm)}$

$a(\text{tief})_a = \text{Außenradius (m)}$

$a(\text{tief})_i = \text{Innenradius (m)}$.

2. Brunnenrohre und Brunnenkopf

Die als Brunnenelemente verwendeten Rohre sind nacheinander für folgende Lastfälle zu bemessen:

- a) einen gleichmäßig verteilten Außendruck (Kreisringdruck) von 200 kN/qm
- b) unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck "p" (kN/qm) muß eine Verformung von 1% des Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufgenommen werden können.

Fußnoten

§ 5: IdF d. Art. 1 V v. 25.4.1978 I 583 mWv 1.4.1978

§ 6 Bauweise, Baustoffe und Bestandteile von Quellfassungen

(1) Quellfassungen dürfen nur dann gebaut oder umgebaut werden, wenn eine ausreichende Quellschüttung gewährleistet ist.

(2) ¹Bauweise und Baustoffe von Quellfassungen müssen sich nach Art der Quelle und nach den örtlichen Verhältnissen richten. ²Die Quellfassungen müssen so beschaffen sein, daß sie elektrolytischen und chemischen Einwirkungen für eine möglichst lange Zeit widerstehen.

(3) ¹Quellfassungen müssen die Bauteile enthalten, die zur Wasserfassung und Wasserabgabe erforderlich sind. ²Die Quellfassungen und der Sammelschacht sind entsprechend der vorgesehenen Verwendung des Wassers gegen unter- und oberirdische Verunreinigung abzudichten. ³Über der Sickerleitung soll eine Deckschicht von mindestens 3 m liegen. ⁴Überschüssiges Quellwasser muß ungehindert und ohne Schaden für die Umgebung abfließen können.

(4) ¹Eine Pumpanlage ist nur vorzuhalten, wenn sie zur Wasserförderung für einen notwendigen Druck des Wassers an der Verteilerstelle erforderlich ist. ²Die Art der Pumpanlage richtet sich nach der Quellschüttung und nach dem Fördervermögen der Zuleitung bis zur Verteilerstelle. ³Bei Quellen mit einer Schüttung bis zu 3 cbm/h sind weitgehend Handpumpen, in allen anderen Fällen Motorpumpen zu verwenden. ⁴Für Pumpen mit Elektromotor ist außer dem Netzanschluß der Anschluß für ein Notstromaggregat vorzusehen.

(5) ¹Die unmittelbare Umgebung der Wasserentnahmestelle ist so zu befestigen, daß sie begehbar ist. ²Bei Pumpen mit Verbrennungsmotor muß der Standplatz so hergerichtet werden, daß Mineralöl weder versickern noch in das abzugebende Wasser gelangen kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	WasSV 2	15.9.1973		

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH